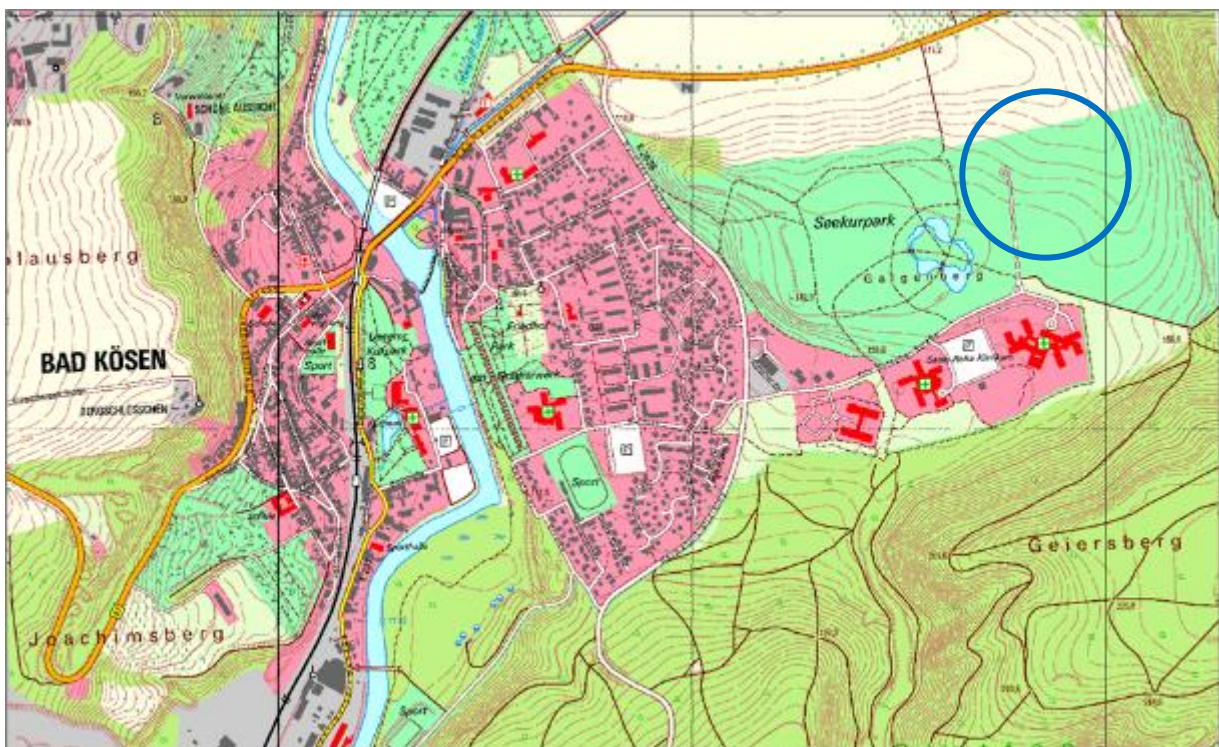




Stadt Naumburg (Saale)

7. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich des Bebauungsplans Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ – Bad Kösen



Anlage 2: FFH - Vorprüfung

November 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele.....	4
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	7
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	12
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	14
6	Fazit	15
7	Quellen- und Literaturverzeichnis	15



1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass der Vorprüfung

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), deren Notwendigkeit sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ – Bad Kösen ergibt, umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans auch die östlich angrenzende Grünfläche.

Für Pläne (z.B. auch Flächennutzungspläne), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Zunächst kann über eine FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen geklärt werden, ob ein Natura 2000 – Gebiet betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Verbleiben jedoch Zweifel, ist eine genauere Prüfung und damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung grenzt im Osten unmittelbar an das faktische FFH-Gebiet „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ (DE 4836-304). Dieses FFH-Gebiet ist zwar als NATURA 2000-Gebiet gemeldet, hat jedoch noch keine endgültige Schutzausweisung im Sinne von § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG erfahren. Es ist damit noch nicht als Natura 2000-Gebiet im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG zu werten. Derzeit liegt ein Verordnungsentwurf [2] vor, der noch keine Verbindlichkeit entfaltet.

Daher ist eine Anwendung der §§ 31 bis 34 BNatSchG nicht möglich. Im Hinblick auf eine Verträglichkeit der Ziele der FNP-Änderung ist daher zu prüfen, ob die Maßgaben des Art. 6 Abs. 2 EU-FFH-Richtlinie (FFH-RL) eingehalten werden oder das Vorhaben zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats sowie erheblichen Störung von Arten führt.

Die nachfolgende FFH-Vorprüfung stellt auf die Änderung des FNP ab, berücksichtigt aber hinsichtlich der Wirkfaktoren die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan. Aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen kann eine Bewertung der Wirkungen auf das FFH-Gebiet konkreter geführt werden und ist somit transparenter.

1.2 Methodische Grundlagen

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans und vor dessen Zulassung soll überprüft werden, ob Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden. Ist nicht von vornherein auszuschließen, dass die Verwirklichung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen kann, wird zunächst eine grobe Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betreffenden NATURA 2000-Gebietes vorgenommen. Ist das Vorhaben nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu bewirken, ist es ohne eine weitere Verträglichkeitsprüfung realisierbar.

Die vorliegende Vorprüfung wird auf der Grundlage der vom Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und Berücksichtigung dessen Untersetzung im Bebauungsplan ausgehenden Wirkungen vorgenommen. Die Wirkfaktoren leiten sich daher vorrangig aus den Festsetzungen des Bebauungsplans und der sich daraus ergebenden zulässigen Nutzungen ab.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn zumindest einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges (z.B. biotische und abiotische Faktoren und deren Wechselwirkungen)



derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden oder FFH-Artenbestände abnehmen. Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn durch direkte (auf der betroffenen Fläche) oder indirekte (im Umfeld stattfindende) Wirkungen Funktionen eines Lebensraumtyps oder einer Lebensstätte von Arten in maßgeblichen Umfang dauerhaft einschränken oder stören.

Wie unter Pkt. 1.1 ausgeführt, sind für die Prüfung die §§ 31 bis 34 BNatSchG nicht anwendbar. Es wird daher auf Art. 6 Abs. 2 FFH-RL abgestellt. Darin heißt es:

*„Die Mitgliedsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die **Verschlechterung** der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie **Störungen** von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie **erheblich** auswirken können.“*

Hinsichtlich der Prüfmethodik ist darauf zu verweisen, dass für Sachsen-Anhalt bislang keine Handlungsanweisung für die Erstellung von FFH-Vorprüfungen / Verträglichkeitsprüfungen erstellt worden ist.

Zur Bestimmung der Wirkfaktoren und der Erheblichkeit wird auf das Fachinformationssystem und auf Fachkonventionen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) [8, 9] abgestellt.

Die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergebenden Wirkfaktoren werden einzeln aufgelistet und deren Wirkraum eingeschätzt. Die Abgrenzung der Wirkräume wird unter Pkt. 3.3 begründet.

2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Gebietsabgrenzung

Das FFH-Gebiet „Saale-Ilm -Platten bei Bad Kösen“ erstreckt sich südwestlich von Naumburg zwischen Schulpforta und Heiligenkreuz (vgl. Abb. 1). Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 771 ha

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes auch zum Geltungsbereich der FNP-Änderung ist den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen. Demnach grenzt die FNP-Änderung unmittelbar an, zur Geltungsbereichsgrenze des nachfolgenden Bebauungsplans verbleibt ein Pufferstreifen von ca. 43 m. Das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ umfasst einen größeren Bereich und grenzt hier unmittelbar an den Bebauungsplan an. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete sind auch der Abb. 4 zu entnehmen.



Abb. 1: FFH-Gebiet „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ (Quelle: www.lau.de)

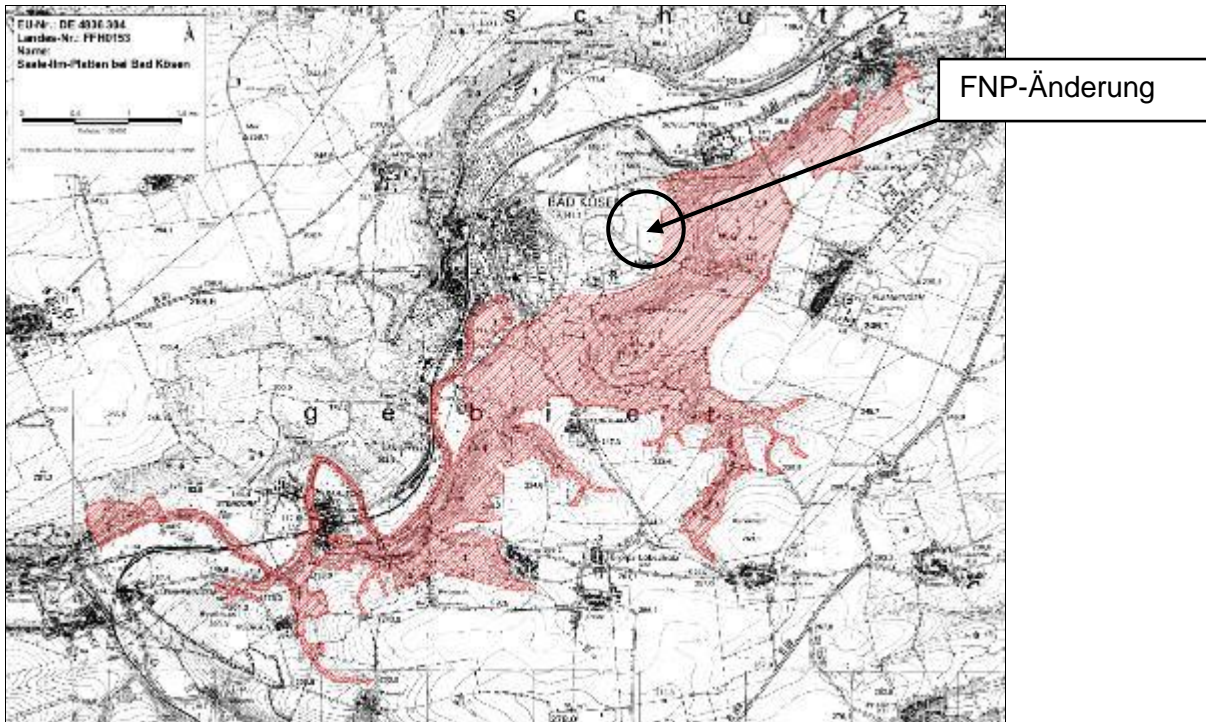


Abb. 2: Ausschnitt aus FFH-Gebiet „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“

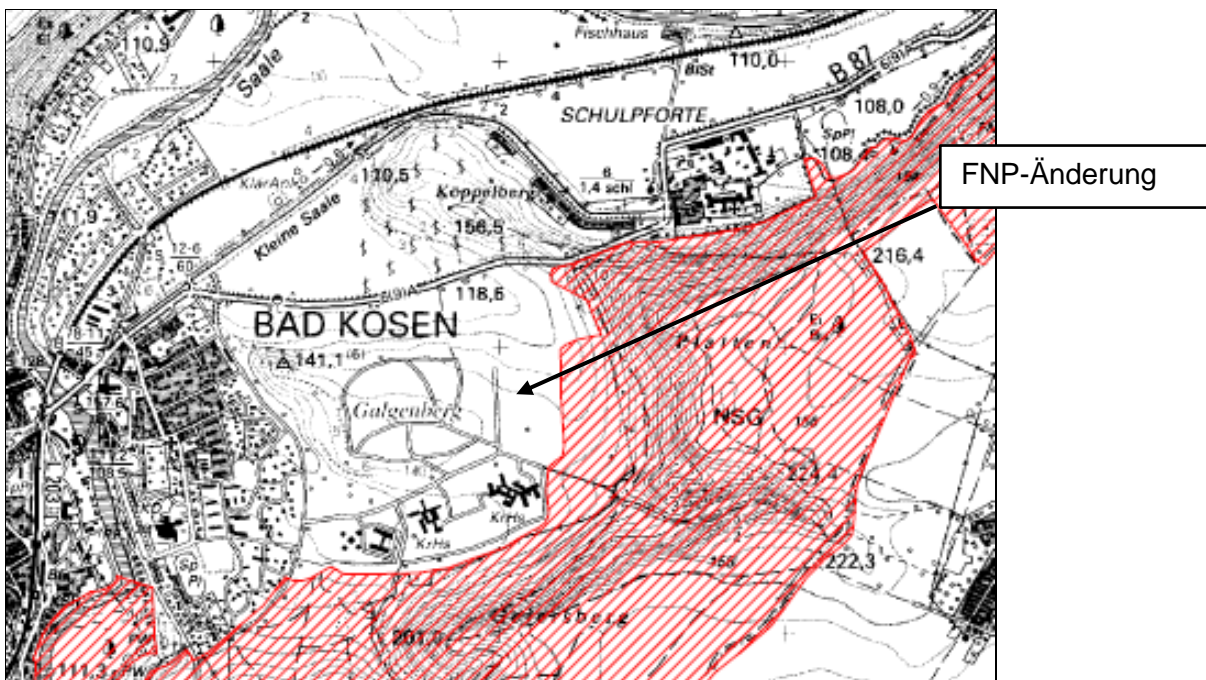
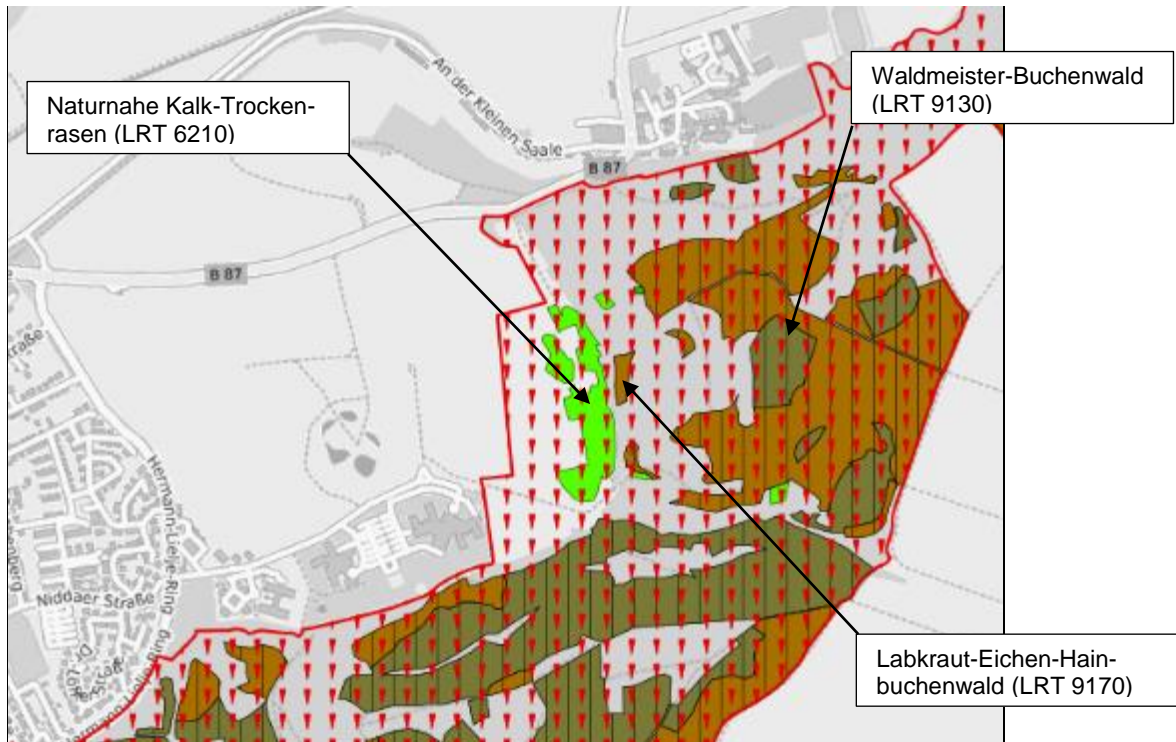


Abb. 3: Gebietsabgrenzung mit Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie gemäß Verordnungsentwurf [2] (Quelle: www.landesverwaltungsamt-halle.de)



Das FFH-Gebiet umfasst die rechtsseitigen, überwiegend bewaldeten Hänge des Saaletals von Naumburg bis Kleinheringen und besteht aus dem Saalemäander mit angrenzenden Auwaldgehölzen sowie einem Laubwaldkomplex mit Grünländern und Kalkfelsen.

Naturräumlich gehört das Gebiet gemäß Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts [4] zur Landschaftseinheit der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten. Diese Landschaftseinheit wird von großflächigen, wenig strukturierten Ackerhochflächen geprägt. Bemerkenswert sind die Sichten in das mit einem Steilhang abfallende Saaletal. Waldflächen sind nur an den Hängen und Plateaukanten erhalten geblieben. Klimatisch ist diese Landschaftseinheit den etwas niederschlagsreicheren Klimabereichen der Binnenbecken- und Binnenhügelländern im Lee der Mittelgebirge zuzuordnen. Regional typische Böden sind die Löß-Parabraunerden und Löß-Fahlerden.

2.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet ist laut Standarddatenbogen [1] ein großflächiges naturnahes Laubwaldgebiet. Kleinflächig kommen Kalk-Trockenrasen und Felsenfluren vor. Die Saaleue wird durch den naturnahen Flusslauf und begleitenden Auwaldresten geprägt. Das Entwicklungsziel besteht im Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der gemeldeten Lebensräume einschließlich aller dafür charakteristischer Arten nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-RL. Im Verordnungsentwurf, Anlage 2.158 werden diese Schutzziele wie folgt spezifiziert [2]:

- Erhaltung des großflächig auf Saalehängen im Bereich der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen, reich strukturierten Laubwälder im Mosaik mit kleinflächigen, orchideenbestandenen Kalktrockenrasen und Felsenfluren sowie des naturnahen Flusslaufes der Saale und angrenzenden Auengehölze,



- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:, 6210* naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ...

Weitere LRT:, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum),, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten

Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*)

sowie weiterer Arten.

(Hinweis: es werden hier nur die im Wirkraum vorkommenden LRT aufgezählt)

Das FFH-Gebiet ist sehr reich an ökologisch wertvollen und z.T. bestandsbedrohten Biotopen. Neben den naturnahen Laubmischwäldern, die auch prioritäre LRT aufweisen, und Gebüsch trocken-warmer Standorte sind das auch Streuobstwiesen, Kalkschotterfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, verschiedene Saumgesellschaften und Feldgehölze. Alle genannten Biotope stellen artenreiche Lebensräume dar, die in hohem Maße schutzwürdig und auch schutzbedürftig sind. Die ausgeprägte Naturnähe sowie die Vernetzung der verschiedenen Biotoptypen verstärken die Wertigkeit des Bereiches.

Neben den genannten Pflanzengesellschaften bzw. Lebensraumtypen kommen im Gebiet auch zahlreiche vom Aussterben bedrohte Orchideenarten, aber auch Silberdistel, Gemeine Kuhschelle, Weißes und Rotes Waldvögelein, Deutscher Fransenenzian usw. vor.

Der Frauenschuh, eine Orchideenart lichter Buchen- und Laubmischwälder, und der Hirschkäfer, eine Charakterart wärmeliebender alter Eichenwälder, sind als Arten nach Anhang II der FFH-RL zu nennen. Auch die Vorkommen Rotmilan, Nentöter, Wespenbussard, Sperbergrasmücke und Schwarzspecht als Arten nach Anhang I der VSR sowie Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr als Arten nach Anhang I FFH-RL sind bemerkenswert.

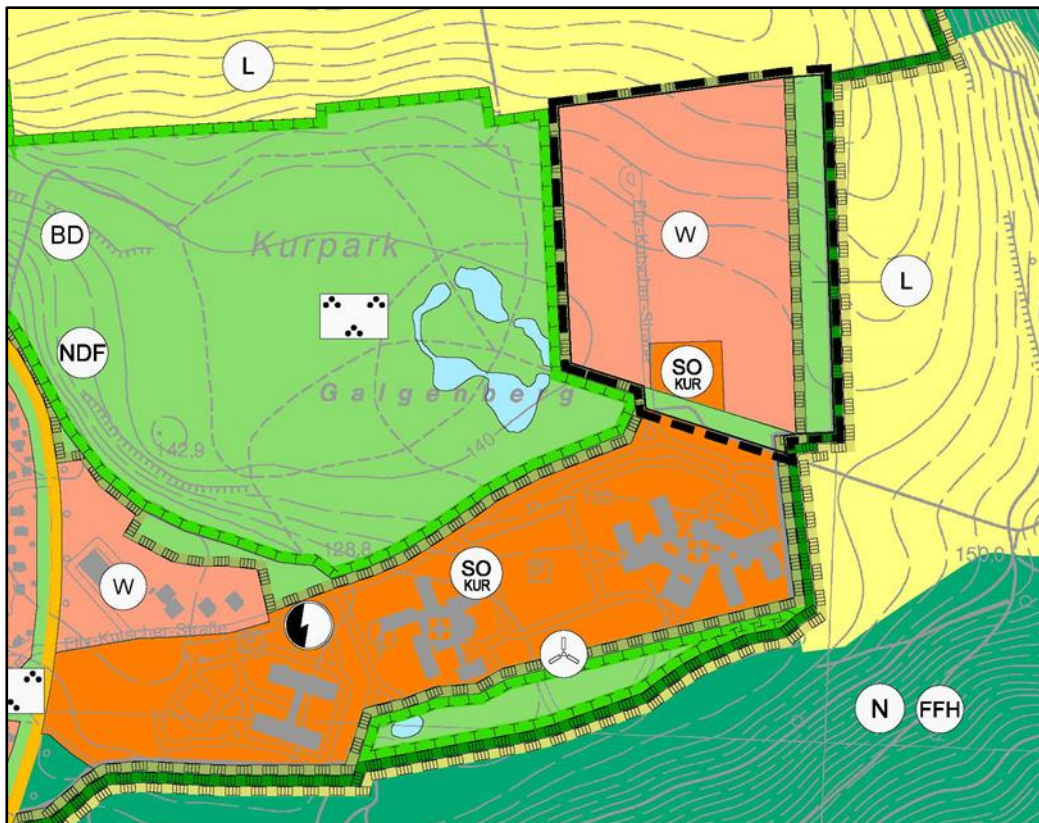
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das FFH-Gebiet mit seiner Mannigfaltigkeit an ökologisch sehr wertvollen Biotopen und als Lebensraum für eine wegen ihres Artenreichtums bedeutungsvollen Tierwelt zu sichern und zu entwickeln ist.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Der FNP wird mit dem Ziel geändert, innerhalb des Geltungsbereiches auch Wohnbauflächen zu entwickeln. Der 1. und 2. Bauabschnitt des Wohngebietes am Seekurpark im Ortsteil Bad Kösen wurde bereits umgesetzt bzw. genehmigt. Der 3. Bauabschnittes ist noch nicht begonnen worden. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 601 aufgestellt. Entwicklungsziel ist es, die noch unbebaute Fläche als Wohngebiet mit Einzelhäusern zu entwickeln und in die bestehende Siedlungsbebauung einzubinden.

Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung wird im Süden eine Teilfläche als Sonderbaufläche Kur weiterhin vorgehalten. Im Osten und Süden werden Grünfläche ausgewiesen (vgl. Abb. 4).

Abb. 4: Übersichtsplan Geltungsbereich FNP-Änderung (Stand 2. Entwurf, November 2018)



3.1 Beschreibung des Vorhabengebietes

Der Ortsteil Bad Kösen gehört zur Stadt Naumburg. Die Stadt Naumburg liegt im Süden Sachsen-Anhalts und gehört zum Burgenlandkreis.

Im Norden grenzen Ackerflächen, im Osten Offenlandflächen und im Süden die Bebauung der Kurklinik an. Im Westen ist der Kurpark angelegt. Im Abstand von ca. 270 m verläuft im Norden des Plangebietes die Bundesstraße B 87.

Innerhalb des Plangebietes sind bereits Einfamilienhäuser und ein Servicegebäude sowie Erschließungsstraßen hergestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die weitere Entwicklung als Wohnbaustandort vorbereitet werden.

Im Osten wird die auf der Grünfläche festgesetzte Maßnahme gestrichen. Diese Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Saale“, so dass sich Pflegemaßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung ergeben. Die Grünfläche im Süden stellt eine Verbindung zwischen dem Kurpark im Westen und dem Landschaftsraum im Osten dar. Die Abgrenzung ist dem sich parallel in Aufstellung befindenden Bebauungsplan entnommen.

3.2 Vorhabenbeschreibung

Wie bereits dargestellt, wird zur Abschätzung der Wirkungen im Wesentlichen auf den Bebauungsplan abgestellt. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans einschließlich der Herstellung der Erschließungsstraßen ist bereits auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes begonnen worden. Die Anbindung dieses Wohngebietes erfolgt über die Elly-Kutscher-Straße, die im Westen an das öffentliche Straßennetz anbindet. Zur inneren Erschließung sind bzw. werden ringförmige Straßen dienen. Insgesamt können in diesem



Wohngebiet max. 85 Wohneinheiten errichtet werden. Der 3. Bauabschnitt wird die Errichtung von Einfamilienhäusern einschließlich der notwendigen Straßenanbindung umfassen.

Für die östliche Grünfläche wird die Festsetzung der Maßnahmefläche gestrichen. Diese Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Saale“

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

3.3 Wirkungsanalyse

Es handelt sich bei dem Vorhaben, wie dargestellt, um einen Flächennutzungsplan, so dass sich im Allgemeinen gemäß [9] folgende Wirkfaktorengruppen und deren Relevanz ableiten lassen, die Ursache von Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf die Maßgaben des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sein können:

Wirkfaktorgruppen	Relevanz
1 Direkter Flächenentzug	2
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	2
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	1
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	2
6 Stoffliche Einwirkungen	2
7 Strahlung	1
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	1
9 Sonstiges	0

Erläuterung: 0 – (i.d.R.) nicht relevant, 1 – ggf. relevant, 2 – regelmäßig relevant

Für die FNP-Änderung ergibt sich folgende Relevanzeinschätzung:

- zu 1 - direkter Flächenentzug

Ein direkter Flächenentzug tritt ein, wenn mit der Umsetzung des Vorhabens Überbauungen oder Versiegelungen von Bodenflächen durch die Errichtung baulicher Anlagen einhergehen. Überbauung / Versiegelung führt in der Regel zu einem vollständigen oder doch so weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen der betroffenen Fläche und damit Zerstörung des Lebensraumes. Es handelt sich dabei regelmäßig um anlagenbedingt wirkende Faktoren.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung nimmt keine Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch. Zwischen der Grenze des FFH-Gebietes und der geplanten Wohnbaufläche befindet sich ein ca. 43 m breiter Pufferstreifen. Dieser Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet geschützt, so dass unter Berücksichtigung der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet ein Heranrücken baulicher Anlagen bzw. eine Inanspruchnahme von Bodenflächen über die festgesetzte Abgrenzung hinaus nicht zulässig ist.

Die Aufhebung der hier festgesetzten Maßnahmefläche führt gleichfalls nicht zu einem Flächenentzug.



- zu 2 - Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

Unter dieser Wirkfaktorengruppe werden folgende Einzelfaktoren verstanden:

- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Verlust / Veränderung charakteristischer Dynamik
- Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
- Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
- (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege

Mit der FNP-Änderung sind keine Veränderungen der aufgezählten Einzelfaktoren im FFH-Gebiet verbunden. Mit der geplanten Bebauung werden im Wesentlichen Ruderalfluren in Anspruch genommen, die im Hinblick auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht wertgebend sind. Es sind beispielsweise keine Kalk-Trockenrasen im Plangebiet ausgebildet.

Es erfolgen auch keine direkten Veränderungen von Vegetations- oder Biotopstrukturen innerhalb des FFH-Gebietes.

Mit der Aufhebung der Maßnahme wird dem Schutzzweck der LSG-Verordnung entsprochen. Der Bereich soll auch als Puffer zum FFH-Gebiet dienen. Eine Pflege im LSG regelt die Verordnung, so dass keine habitatverändernden Maßnahmen zu erwarten sind.

Die weiteren Einzelfaktoren treffen für den Betrachtungsraum nicht zu.

- zu 3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Eine Veränderung abiotischer Standortfaktoren ist zu verzeichnen, wenn

- Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes
- Veränderungen der morphologischen Verhältnisse
- Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Veränderungen der hydrochemischen Verhältnisse
- Veränderungen der Temperaturverhältnisse
- Veränderungen anderer standort- vor allem klimarelevanter Faktoren

zu ermitteln sind.

Für den Geltungsbereich kann festgestellt werden, dass, da keine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes überplant werden, die genannten Faktoren nicht zu treffen. Auch hinsichtlich der Temperaturverhältnisse sind keine Veränderungen zu erwarten. Baugebiete können sich bei Großflächigkeit und intensiver Bebauung (Versiegelungsgrad 80 % und mehr) ggf. als Wärmeinseln entwickeln, die dann auch in die Umgebung ausstrahlen. Mit der FNP-Änderung wird jedoch eine Wohnbaufläche festgesetzt, so dass eine zulässige Grundfläche von 0,4 vorbereitet wird, d.h. 40 % der jeweiligen Grundstücksfläche können versiegelt werden. Die die künftigen Wohnhäuser umgebenden Gartenflächen gleichen die Erwärmung der Gebäude aus. Eine Ausstrahlung auf umgebende Flächen ist nicht zu besorgen.

Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet im Hinblick auf das FFH-Gebiet ist nicht vorhanden. Ein Abfluss von Kaltluft ist ggf. nach Norden gerichtet, da der gesamte Bereich von Süd nach Nord abfällt.

Auch die weiteren genannten Einzelfaktoren treffen nicht zu.



- zu 4 - Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

Die Wirkfaktoren sind zu differenzieren nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Barriere- oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste sind weder durch die FNP-Änderung noch durch die spätere Umsetzung des Bebauungsplans weder bau- noch anlagebedingt zu erwarten. Für im FFH-Gebiet wertgebende Tierarten (Arten nach Anhang II FFH-RL und nach Anhang I VSRL) ist folgendes festzustellen: im Geltungsbereich der FNP-Änderung sind keine Quartiere für Fledermäuse und Eremit sowie keine Lebensraumstrukturen für Kammmolch, Hirschkäfer, Biber und Fischotter vorhanden.

Zu den betriebsbedingten Wirkungen ist Verkehr zu zählen. Gemäß der „Arbeitshilfe Vögel und Verkehr“ [10] werden Straßen nach dem zu erwartenden oder tatsächlichen Verkehrsaufkommen in 5 Klassen kategorisiert. Die unterste Stufe bilden Verkehrswege mit einem Verkehrsaufkommen von weniger als 10.000 Fahrzeugbewegungen in 24 h. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wird noch unter 1.000 Kfz/24 h bleiben. Es wird angenommen, dass bei 85 Wohneinheiten durchschnittlich 3 Fahrzeugbewegungen in 24 h zu verzeichnen sein werden, insgesamt also 255 Kfz./24 h. Damit lässt sich auch aus dem zusätzlichen Verkehr keine Barriere- oder Fallenwirkungen z.B. für Vögel ableiten.

- zu 5 - Nichtstoffliche Einwirkungen

Dieser Aspekt umfasst akustische, optische und Lichtreize sowie Erschütterungen und mechanische Einwirkungen.

Die geplante Wohnnutzung wird im Vergleich zum derzeitigen Zustand zu Veränderungen führen, wobei die letztgenannten Faktoren (Erschütterung, mechanische Einwirkungen) aufgrund der geplanten Nutzung nicht relevant sind. Jedoch erzeugt der Fahrzeugverkehr zusätzlichen Lärm und die Beleuchtung der Erschließungsstraßen zusätzliche Lichtreize.

Im Plangebiet werden maximal 85 Wohneinheiten errichtet. Damit verbunden ist ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 255 Fahrzeugbewegungen / 24 h.

Die Lichtreize durch Straßenbeleuchtung sind für die in diesem FFH-Gebiet wertgebenden Fledermausarten relevant. An diesen Lichtpunkten sammeln sich Insekten, die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse bilden. Das Jagdhabitat wird durch den Bebauungsplan zwar verändert, es gehen aber keine Gefährdungen für jagende Fledermäuse davon aus. Es wird beispielsweise kein Gewerbe zulässig sein, das mit nächtlichen Arbeiten verbunden ist.

Optische Reize werden auch durch Freizeitaktivitäten in der Natur ausgelöst. Die FNP-Änderung setzt keine Wegeverbindungen fest. Mit dem Bebauungsplan werden Fuß- und Wanderwege aus dem Wohngebiet heraus in den Landschaftsraum sowie als Verbindungsweg zwischen dem Kurpark und der freien Landschaft festgesetzt, die als Fußwege lediglich für Spaziergänger ausgebildet werden. Eine Nutzung beispielsweise durch Fahrradfahrer ist, da diese Wege im Landschaftsschutz- bzw. FFH-Gebiet nicht ausgebaut sind, nur eingeschränkt möglich. Eine Beeinträchtigung der Kalk-Trockenrasen und der Waldflächen durch Spaziergänger ist nicht zu erwarten. Der südliche Weg bindet an einen vorhandenen Wanderweg an und somit nicht über Kalk-Trockenrasen. Ein Betreten geschützter Kalk-Trockenrasen führt zudem noch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung der Vegetationsschicht.

zu 6 bis 8

Aufgrund der Art der Vorhaben sind bezüglich stofflicher Einwirkungen (6), Strahlung (7) und gezielte Beeinflussung von Arten (8) keine Wirkungen durch die FNP-Änderung zu erwarten.



4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. Maßgaben des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Unter Punkt 3.3. wurde bereits eine Abschätzung hinsichtlich der Wirkungen, die der FNP bzw. Bebauungsplan auf Lebensräume einschließlich deren Verschmutzung an sich ausüben kann, vorgenommen. Nachfolgend wird, auf der Grundlage der Maßgaben nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL auf die im Wirkraum vorkommenden Lebensraumtypen abgestellt und bewertet, inwieweit diese gestört werden.

Da innerhalb des Geltungsbereiches ein Wohngebiet mit max. 85 Wohnhäuser vorbereitet wird, werden über die derzeitige Nutzung hinaus mehr Spaziergänger den Landschaftsraum nutzen. Der zwischen Wohnbaufläche und Grenze des FFH-Gebietes vorhandene Pufferbereich ist als Landschaftsschutzgebiet verordnet. Die Schutzgebietsverordnung schließt bestimmte Nutzungen und Handlungen aus. Daher wird der Landschaftsraum insgesamt lediglich durch Spaziergänger genutzt werden. Im Nahbereich des Wohngebietes sind auch spielende Kinder zu erwarten. Für weitere Freizeitaktivitäten sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. nicht ausreichend ausgebildet. So werden Radfahrer überwiegend den vorhandenen Weg nutzen, zumal dieser im Osten und Westen an ein bestehendes Wegenetz angebunden ist.

Spaziergänger erschließen den Raum i.A. in einem Radius von ca. 1,5 km. Mit diesem Wirkradius werden z.B. Schulpforta, Flemmingen und die südliche Waldgrenze des im Süden liegenden Waldes erreicht. Damit gehen akustische und optische Reize (= Bewegung) einher (vgl. auch Pkt. 3.3). In diesem Bereich sind Grünland, Trockenrasen und Waldflächen ausgebildet (vgl. Abb. 3).

Der Wirkradius spielender Kinder wird sich im Wesentlichen auf den Bereich der Fußwegeanbindung aus dem Wohngebiet begrenzen. Der Fußweg, der den Kurpark und das Klinikgelände mit dem Landschaftsraum verbindet, ist nicht so attraktiv. Zumal mit der begleitenden Grünfläche und der Anbindung an den Kurpark näher gelegene Flächen genutzt werden können.

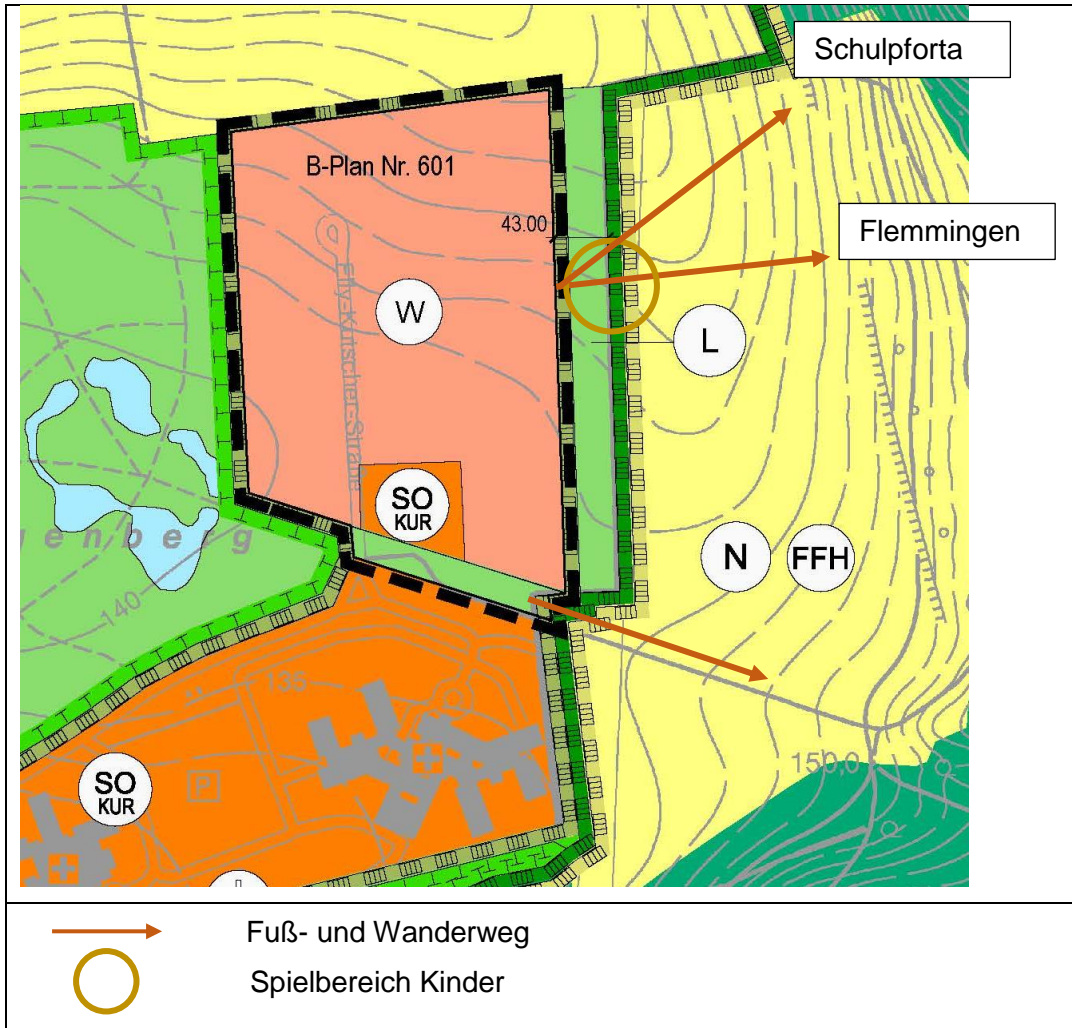


Abb. 5: Wirkräume

Zur überschlägigen Bewertung wird auf die Relevanzfaktoren nach [9] zurückgegriffen. Danach erfolgt eine Bewertung mit den Stufen:

0	(i.d.R.) nicht relevant
1	gegebenenfalls relevant
2	regelmäßig relevant
3	regelmäßig relevant – besondere Intensität

Für die wertgebenden LRT, die dem Wohngebiet am nächsten liegen, wird nach [9] festgestellt, dass Nutzungsänderungen im Hinblick auf die Kalk-Trockenrasen und Veränderungen der Bodenverhältnisse bei den Waldbeständen regelmäßig relevant (Stufen 2 – 3) sind.

Für die *Kalk-Trockenrasen* im FFH-Gebiet, die im Osten, wenn auch kleinflächig, bis in das Landschaftsschutzgebiet reichen, stellen folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen dar:

- Nutzungsänderungen z.B. durch Aufgabe einer Beweidung, Intensivierung der Nutzung durch Nährstoff- oder Pflanzenschutzmittel



- Intensive Freizeitnutzung (Motocross, Mountainbiking, Reitsport) außerhalb markierter Wege

Mit dem geplanten Wohngebiet werden maximal 85 Wohneinheiten vorbereitet. Damit sind keine Nutzungsänderungen der Flächen im Landschaftsschutzgebiet bzw. im FFH-Gebiet verbunden. Ein Vertragsnaturschutz bzw. Pflege der Flächen kann weiterhin ausgeführt werden, so dass sich die Standortbedingungen für die *Trockenrasen* nicht verändern werden. Es wird durch die FNP-Änderung keine Nutzungsänderung im FFH-Gebiet verursacht.

Die genannten Freizeitaktivitäten sind bei 85 Wohneinheiten zu vernachlässigen, da nicht davon auszugehen, dass jeder Einwohner ein Motorrad oder ein Mountainbike besitzt. Weder im Wohngebiet noch angrenzend ist ein Reitstall mit Pferdepension vorhanden. Wirkungen diesbezüglich sind demzufolge auch zu vernachlässigen.

Spaziergänger werden den Raum nutzen. Eine nachhaltige Zerstörung der Vegetationsschicht durch Begehen lässt sich daraus aber nicht ableiten. Überwiegend bewegen sich die Spaziergänger auf vorgegebenen Wegen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Frequentierung nicht gleichmäßig verteilt sein wird. Ein Schwerpunkt wird am Wochenende zu verzeichnen sein, so dass sich die Vegetation nach einer Trittbelastung erholen kann. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Betreten führen aufgrund der geringen Frequentierung keinesfalls zu einer Zerstörung der Vegetationsschicht.

Für die *Wälder* ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Wesentlichen von der forstlichen Bewirtschaftung oder Veränderungen der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse im Landschaftsraum ausgehen. Diese Wirkungen werden nicht durch das Wohngebiet ausgelöst.

Spaziergänger und Freizeitsportler (z.B. Radfahrer) sind aufgrund der geringen Frequentierung zu vernachlässigen. Es sind keine Kletterfelsen vorhanden, so dass auch keine Trittschäden zu verzeichnen sein werden.

Fazit

Mit der FNP-Änderung wird die geplante Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in einem parallel aufzustellenden Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitet. Es erfolgt kein Entzug von Flächen des FFH-Gebietes. Außerdem ragen keine prioritären Lebensraumtypen bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Kalk-Trockenrasen, die in der Grünfläche vorhanden sind, werden durch Streichung der Maßnahmefläche im Erhalt gesichert. Auch eine stoffliche Beeinflussung, die vom Plangebiet in das FFH-Gebiet wirkt, ist nicht zu ermitteln. Wirkungen, die durch Spaziergänger hervorgerufen werden, sind aufgrund der geringen Anzahl der Spaziergänger zu vernachlässigen.

Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht festzustellen.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen. Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten wären Auswirkungen auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Das Vorhabengebiet befindet sich östlich von Bad Kösen. Es sind nach Auskunft der Stadtverwaltung Naumburg innerhalb der Ortschaft bzw. im Umfeld keine raumbeanspruchenden Planungen bekannt.



Die sich südlich bis südwestlich befindende Kurklinik ist auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 6 errichtet worden. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig und für diese Teilfläche nahezu vollständig umgesetzt. Eine Änderung des Bebauungsplans auch für diesen Bereich ist derzeit nicht beabsichtigt. Somit ist auch keine Änderung des FNP notwendig und es besteht daher keine Relevanz zum hier zu betrachtenden Änderungsverfahren (vgl. auch Abb. 4).

Hinsichtlich der Wirkfaktoren, die auf den Klinikbetrieb zurückzuführen sind, sind gleichfalls Spaziergänger zu nennen. Andere Freizeitaktivitäten sind durch den Kurbetrieb nicht zu verzeichnen.

Für Patienten und Besucher der Kurklinik ist primär der Kurpark im Norden des Klinikgeländes angelegt worden. Es liegen keine Angaben zur Verteilung von Spaziergängern des Kurparks sowie der freien Landschaft vor. Es ist für Spaziergänger auch ein Fußweg nach Süden angelegt, so dass auch dadurch eine Verteilung erfolgt. Bisher liegen auch keine Hinweise vor, dass in Bezug auf die kliniknahen Bereiche der Aufenthalt der Kurgäste und der Besucher zu einer Gefährdung bestehender geschützter Bereiche führt.

Auch wenn im Hinblick auf Spaziergänger keine quantitative Einschätzung vorgenommen werden kann, werden auch bei einer Kumulierung von Wirkungen keine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung der wertgebenden Lebensräume im FFH-Gebiet zu verzeichnen sein. Einerseits werden überwiegend die vorhandenen Wege genutzt und andererseits wird mit der Zunahme der Spaziergänger keine Erheblichkeitsschwelle überschritten.

Weitere Wirkungen gehen von der Kurklinik weder anlagen- noch betriebsbedingt aus.

6 Fazit

Der Geltungsbereich zur Änderung des Flächennutzungsplans grenzt im Osten unmittelbar an das FFH-Gebiet „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ an. Insofern war in einer überschlägigen Prüfung zu ermitteln, inwieweit die Maßgaben des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL betroffen sein können und ob diese Auswirkungen als erheblich einzuschätzen sind.

Die Funktionsfähigkeit des Prüfgebietes im Sinne von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ist auch nach der Realisierung des geplanten **Wohngebietes** gewährleistet. Das zu bewertende Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des Prüfgebietes verträglich, die Maßgaben der FFH-RL werden eingehalten. Die Durchführung einer gesonderten Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2000): Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen (DE 4836-304) – Standard-Datenbogen, Stand Februar 2000 / Aktualisierung Mai 2017
- [2] Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2017): Verordnungsentwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000 – LVO LSA)
- [3] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2004): Rote Liste Sachsen-Anhalt 2004, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle (2004) Heft 39



- [4] Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts, ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151
- [6] Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg
- [7] Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten
- [8] Bundesamt für Naturschutz (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- [9] Bundesamt für Naturschutz: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
- [10] Kieler Institut für Landschaftsökologie (2010): Vögel und Straßenverkehr – Arbeitshilfe, Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen, Stand April 2010